



## **Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Sarstedt**

---

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Benutzerkreis**

- (1) Die Stadt Sarstedt hält die Obdachlosenunterkunft in der Wiesenstraße 4, 31157 Sarstedt als öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen vor. Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften u.a. durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert oder verringert werden.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt. Aus diesem Grund sind die Bewohner/-innen verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen.
- (3) Bei dringendem Bedarf können Obdachlosenunterkünfte auch Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Verfügung werden die Unterkunft, die Nutzfläche und gegebenenfalls die Zahl der Räume genau bestimmt.
- (3) Ausnahmsweise kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Mündliche Verfügungen sind unverzüglich schriftlich zu wiederholen.
- (4) Die Verfügung erfolgt grundsätzlich unter Widerrufsvorbehalt und Befristung.
- (5) Die Stadt Sarstedt kann dem/der Eingewiesenen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (6) Abweichend von §§ 1 und 2 bleibt es der Stadt Sarstedt vorbehalten, mit einzelnen Personen ein privatrechtliches Mietverhältnis über eine dauerhafte Wohnnutzung zu begründen.

**§ 3**  
**Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden und auch nicht übernachten. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag von der Stadt Sarstedt schriftlich erlaubt werden.

**§ 4**  
**Meldepflicht**

Die Meldebestimmungen sind zu beachten.

**§ 5**  
**Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt.

**§ 6**  
**Pflichten der Benutzer/-innen**

- (1) Die Bürgermeisterin der Stadt Sarstedt kann eine Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt erlassen.
- (2) Mit der Einweisung in die Unterkunft übernimmt der/die Bewohner/-in alle Pflichten, die sich aus dieser Satzung, der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt nach § 5 und der Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt nach Abs. 1 ergeben.
- (3) Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die in Abs. 2 aufgeführten Vorschriften können zu einem Hausverbot oder zum Widerruf der Einweisungsverfügung führen.

**§ 7**  
**Betreten der Unterkünfte, Weisungsrecht**

- (1) Die Mitarbeiter/-innen der Stadt Sarstedt sind berechtigt, sämtliche Räumlichkeiten zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr zu betreten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen gilt Abs. 1 auch zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr.
- (3) Die Mitarbeiter/-innen der Stadt Sarstedt sind berechtigt, den Bewohnern bzw. Bewohnerinnen sowie deren Besuchern und Besucherinnen Weisungen zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere das Erteilen von Hausverboten.
- (4) Das Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt unberührt.

## **§ 8 Verbot baulicher Veränderungen**

- (1) Es ist verboten, Baumaßnahmen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Sarstedt an den Unterkünften oder auf den Grundstücken der Unterkünfte vorzunehmen. Hierzu zählt auch das Vornehmen sonstiger Veränderungen wie das Installieren oder Installieren lassen von Rundfunk- und Fernsehantennen.
- (2) Die Stadt Sarstedt kann Baumaßnahmen, Gebäude, bauliche Anlagen oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Bewohners bzw. der Bewohnerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (3) Reparaturen an den überlassenen Räumlichkeiten und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner/-innen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Reparaturen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Stadt Sarstedt ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Alle Schäden und Mängel an der Unterkunft sind der Stadt Sarstedt unverzüglich zu melden.

## **§ 9 Tierhaltung**

In den Obdachlosenunterkünften ist das Halten von Tieren grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der Stadt Sarstedt schriftlich erlaubt werden.

## **§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet,
  1. wenn die Unterkunft länger als einen Monat ohne vorhergehende Anzeige nicht genutzt wird,
  2. durch freiwilligen Auszug,
  3. bei befristeter Einweisung durch Fristablauf oder
  4. durch Aufhebung der Einweisungsverfügung.
- (2) Der/Die Bewohner/-in hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen, die Unterkunft in besenreinem Zustand zu hinterlassen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Sarstedt die Unterkunft auf Kosten des Bewohners bzw. der Bewohnerin räumen und Gegenstände von Wert verwahren bzw. die Schlösser auf dessen/deren Kosten austauschen. Die Stadt Sarstedt haftet nicht für die Verschlechterung oder den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Benutzer/-innen haften gegenüber der Stadt Sarstedt für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf von Haushaltsangehörigen oder von Dritten verschuldete Schäden, die sich nach dem Willen des Benutzers bzw. der Benutzerin in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die sich die Bewohner/-innen gegenseitig zufügen sowie für solche, die durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Sarstedt nicht.

## **§ 12 Zwangsmittel**

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 u. 3 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Einweisungsverfügung nutzt und diese nach Aufforderung nicht verlässt,
  2. entgegen § 6 dieser Satzung gegen die Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt verstößt,
  3. den Weisungen nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Baumaßnahmen oder sonstige Veränderungen an den Unterkünften vornimmt,
  5. entgegen § 9 dieser Satzung ein Tier ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Sarstedt in einer Obdachlosenunterkunft hält,
  6. entgegen 10 Abs. 2 dieser Satzung seiner Räumungspflicht nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sarstedt, den 20.12.2016

Stadt Sarstedt  
Die Bürgermeisterin

Brennecke